

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 'Mühlenblick' der Stadt
Teterow für das Gebiet südwestlich der Bebauung Am Bornmühlenweg / Am
Mühlenberg, nordwestlich der Bornmühle und östlich landwirtschaftlicher
Flächen**

Die Stadtvertretung der Stadt Teterow hat in ihrer Sitzung am 14.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 65 'Mühlenblick', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 tritt mit Ablauf des 29.08.2022 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 65 als Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung wurde im regulären Verfahren nach § 10 BauGB aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 verfolgt die Zielsetzung, im Rahmen einer aktiven ortsplanerischen Steuerung die städtebauliche Entwicklung zu lenken und das Angebot für den örtlichen und regionalen Wohnungsbedarf zu verbessern.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung, Marktplatz 1 - 3, 17166 Teterow, Zimmer 24, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 65 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 15.07.2022



Andreas Lönze
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 29.08.2022 in der „Teterower Zeitung“ - mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow - sowie am 23.08.2022 auf der Homepage der Stadt Teterow veröffentlicht worden.

Teterow, 30.08.2022



Andreas Lange
Bürgermeister